

## Satzung

### des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Eiterfeld e.V.

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

##### **Ländlicher Reit- und Fahrverein Eiterfeld e. V.**

Sein Sitz ist Eiterfeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Gründungsjahr ist 1950.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabeverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege des Reitsports und der körperlichen Ertüchtigung durch den Reitsport

#### § 3

##### Zweckgebundenheit

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein arbeitet selbstlos.

Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins; gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### § 4

##### Begünstigungen

Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterbund Rhön - Vogelsberg e.V., eingetragen beim Amtsgericht Gießen, Registerblatt VR 4984 zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung. Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

2.

a) Aktive Mitglieder können nur die Personen werden, die sich an der Ausbildung oder an der Ausübung des Reit- und Fahrsportes beteiligen. Sie sind berechtigt die Reitplätze des Vereins gebührenfrei zu nutzen.

Im Gegenzug sind sie ab dem 16. Lebensjahr zur Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet, die der Instandhaltung der Vereinsanlage und der Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen dienen.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Gebühren für nicht geleistete Stunden werden durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.

b) Passive Mitglieder können, zusätzlich zu den in „a)“ genannten Personen, Freunde und Förderer des Vereins werden, die das Bestreben des Vereins unterstützen.

Sie dürfen die Reitplätze nur gegen Zahlung einer Platznutzungsgebühr nutzen. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.

3. Der Beitritt zum Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei Eintritt zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.

Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle aktiven und passiven Mitglieder.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich durch die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden und spätestens am 30. September dem Vorstand zugegangen sein.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Der Betroffene ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Zudem kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen 6 Monaten seine Mitgliedsbeiträge und Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden begleicht.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet den in der Gebührenordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und die Gebühren für nicht geleistete

Arbeitsstunden zu bezahlen. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Kontodaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden des aktuellen Geschäftsjahres wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Platzwart
- b) dem Sportwart

Darüber hinaus kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Nachwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter ernennen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und trifft Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.

## **§ 12**

### **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende des Vereins, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Er muss Mitglied im Verein sein

## **§ 13**

### **Schriftführer und Kassenwart**

Schriftführer und Kassenwart haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Rechnungs- und Kassenführung
- b) Erstattung des Geschäftsberichtes
- c) Anfertigung der Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte
- e) Verwalten und Führen der Mitgliederliste

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Folgende Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet:
  - a) Vornahme der satzungsmäßigen Wahlen
  - b) Wahl der Ehrenmitglieder
  - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - d) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie Entlastung des Vorstandes
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
  - Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Kreisverband: Kreisreiterbund Rhön - Vogelsberg e.V.
- b) Regionalverband: Verband Kurhessen - Waldeck
- c) Landespfersportverband: Pferdesportverband Hessen

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:

- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - Sportartenzugehörigkeit.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
  6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
  9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
  10. Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.